

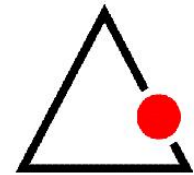
## Newsletter Betriebs- /Personalräte Mitarbeitervertretungen

### Die Entscheidung im Monat Februar 2018 für die Praxis

Bundesarbeitsgericht vom 22.08.2017 - 1 ABR 5/16 -  
**Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Arbeitszeit**

#### Leitsätze

1. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs 1 Nr 2 BetrVG umfasst bei Rahmen- und Saisondienstplänen nicht nur deren Erstellung und Ausgestaltung. Es erstreckt sich auch auf die Zuordnung der Arbeitnehmer zu einem einzelnen Dienstplan.
2. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 99 BetrVG einerseits und § 87 Abs 1 Nr 2 BetrVG andererseits betreffen unterschiedliche Regelungsgegenstände. Sie stehen, auch bei Neueinstellungen, selbständig nebeneinander.
3. Der Betriebsrat kann auf die Ausübung eines Mitbestimmungsrechts weder verzichten noch kann es verwirken.
4. Das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs 1 Nr 2 BetrVG wird durch eine mögliche Beeinträchtigung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit durch mitbestimmte Regelungen nicht begrenzt. Eine solche Beeinträchtigung ist gesetzliche Folge des Bestehens von Mitbestimmungsrechten.



## Ergebnis:

Das Bundesarbeitsgericht hat nochmals seine Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, der Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitswoche sowie die Gestaltung der Pausen bestätigt. Die Beteiligungsrechte nach § 99 BetrVG beseitigen nicht die Mitbestimmungsrechte nach § 87 Abs 1 Nr 2 BetrVG, sondern sind jeweils zu beachten. Ein Verzicht oder eine Verwirkung der Mitbestimmungsrechte durch den Betriebsrat ist ausgeschlossen.

**Für weitere Fragen zu dieser Entscheidung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

**Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter [www.LSK-Partner.de](http://www.LSK-Partner.de) und lernen Sie einen unserer 6 Fachanwälte für Arbeitsrecht kennen.**

Mit freundlichen Grüßen

**Löffler, Steigermann, Krieger & Partner**  
**Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer**  
**Karlsruhe - Landau - Pforzheim**

Hans Löffler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**DIE JOBSCHÜTZER**